



***Weiterbildungsordnung der  
Tierärztekammer Schleswig-Holstein***

vom 30. November 2016

**Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
vom 30. November 2016  
(Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020 S. 812)**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat aufgrund der §§ 32 bis 39 und 48 bis 50 Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), am 30. November 2016 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

## **Gliederung**

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeines**

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche
- § 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen
- § 4 Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen
- § 5 Anerkennung abweichender Weiterbildung
- § 6 Kosten
- § 7 Zuständigkeiten

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Durchführung der Weiterbildung**

- § 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung
- § 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 10 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte
- § 11 Pflichten des ermächtigten Tierarztes
- § 12 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

### **Dritter Abschnitt**

#### **Durchführung der Prüfung**

- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Prüfung

### **Vierter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 17 Nicht beabsichtigte Härten
- § 18 Ermächtigung des Präsidenten
- § 19 Inkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage I Liste der Gebietsbezeichnungen
- Anlage II Weiterbildungsgänge für Gebiete
- Anlage III Liste der Zusatzbezeichnungen
- Anlage IV Weiterbildungsgänge für Bereiche

## Präambel

Die tierärztliche Weiterbildung ist ein zentrales Element zur beruflichen Qualifikation nach der Erteilung der Approbation. Die administrative Organisation der tierärztlichen Weiterbildung obliegt den Landes-/Tierärztekammern. Um eine einheitliche Berufsausübung und Chancengleichheit zu erreichen, ist die ständige Harmonisierung der einzelnen Weiterbildungsgänge zwischen allen Landes-/Tierärztekammern notwendig. Weiterbildungsbezeichnungen werden in allen deutschen Landes-/Tierärztekammern anerkannt.

## Erster Abschnitt Allgemeines

### § 1

#### Ziel der Weiterbildung

- (1) Die Bezeichnung Tierarzt sowie die Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen finden auch bei Tierärztinnen in der für diese zutreffenden Form Anwendung.
- (2) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kompetenz geführt werden dürfen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:
  - Gebieten
  - Bereichen
- (4) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesene besondere Kompetenz berechtigt zur Führung einer
  - Fachtierarztbezeichnung (Gebiet)
  - Zusatzbezeichnung (Bereich)

### § 2

#### Gebiete und Bereiche

- (1) Der Tierarzt kann sich in den in **Anlage I** aufgeführten Gebieten weiterbilden. Die Weiterbildungsgänge für Gebiete sind in der **Anlage II** dargestellt. Die Bereiche zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung sind in **Anlage III**, die Weiterbildungsgänge für Bereiche in **Anlage IV** dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### **§ 3**

#### **Anerkennung und Führen von Bezeichnungen**

- (1) Bezeichnungen nach Anlage I und III darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer erhalten hat. Das Führen der Bezeichnungen ist an die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten nach der jeweils geltenden Berufsordnung gebunden.
- (2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung entscheidet die Tierärztekammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.
- (3) Es dürfen mehrere Zusatzbezeichnungen geführt werden. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit der Berufs- oder Gebietsbezeichnung geführt werden und zwar in der Weise, dass sie unter die Berufsbezeichnung oder die Gebietsbezeichnung gesetzt werden.

### **§ 4**

#### **Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen**

- (1) Die Anerkennung einer Fachtierarztbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.
- (2) Bei Verstößen gegen Berufspflichten nach der gültigen Weiterbildungsordnung kann das Führen einer Fachtierarztbezeichnung oder Zusatzbezeichnung nach Anlage I und nach Anlage III vom Vorstand der Tierärztekammer solange untersagt werden, bis die erteilten Auflagen erfüllt worden sind.
- (3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme oder das Ruhen der Bezeichnung zu hören.

### **§ 5**

#### **Anerkennung abweichender Weiterbildung**

- (1) Die Anerkennung einer von § 8 in Verbindung mit der in den Anlagen II und IV abweichenden Weiterbildung ist bei der Tierärztekammer zu beantragen. Durch den Antragsteller ist die Gleichwertigkeit der abweichenden Weiterbildung zu den in den Anlagen II und IV geregelten Weiterbildungsgängen für das beantragte Gebiet bzw. den beantragten Bereich darzustellen. Abweichende Weiterbildungsgänge können von der Tierärztekammer auch ohne mündliche Prüfung als gleichwertig anerkannt werden und zur Führung der äquivalenten Bezeichnung gemäß Anlage I und III berechtigen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein verbindlich.
- (2) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig

anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

- (3) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 8 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.
- (4) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet oder 12 Monate im angestrebten Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist; die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Tierärztekammer kann von der Ableistung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Weiterbildung von mindestens 24 oder 12 Monaten in der Bundesrepublik absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (5) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

## **§ 6 Kosten**

Die Erhebung von Prüfungsgebühren, Gebühren und Auslagen für die Anerkennungen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie die Bearbeitung von Widersprüchen richtet sich nach der Gebührensatzung der Tierärztekammer.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten richten sich nach § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

## **Zweiter Abschnitt Durchführung der Weiterbildung**

### **§ 8**

#### **Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung kann der Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes beginnen. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten der in den Anlagen II und IV Anforderungen zu erstrecken.
- (2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen II und IV. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Anlagen II und IV vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Tierärztekammer genehmigt worden ist.  
Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.
- (3) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in den Anlagen II und IV nicht anders geregelt ist. Die Dauer der Weiterbildung soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Die Zeit einer beruflichen Weiterbildung, die in der eigenen Praxis ausgeübt wird, beträgt das anderthalbfache der im Weiterbildungsgang geforderten Weiterbildungszeit für ein Gebiet oder einen Bereich. Ein halbes Jahr der Weiterbildungszeit muss in einer gemäß § 10 zugelassenen Weiterbildungsstätte bei einem zur Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ermächtigten Tierarzt geleistet werden. Diese Zeit kann auch in mindestens zweiwöchigen Blöcken abgeleistet werden. Sie kann auch angerechnet werden, wenn sie vor der Anmeldung des Beginns der Weiterbildungszeit stattgefunden hat. Ersatzweise können auch Modulkurse an den tierärztlichen Bildungsstätten abgeleistet werden, die mindestens 240 ATF -Stunden umfassen müssen.
- (4) Für die Weiterbildung in einem Gebiet ist die Teilnahme an mindestens 160, in einem Bereich an mindestens 80 fachbezogene Fortbildungsstunden nachzuweisen, sofern in den Anlagen II und IV nichts anderes geregelt ist. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit in dem Gebiet. Die Stunden müssen innerhalb der Weiterbildungszeit absolviert werden und von der ATF oder der Tierärztekammer anerkannt worden sein.
- (5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich vor Beginn der Tierärztekammer schriftlich anzuzeigen.  
Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:
  - Weiterbildungsgebiet oder -bereich
  - Weiterbildungsstätte
  - Name des Weiterbildungsermächtigten
  - Datum des Beginns der Weiterbildung
  - zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
  - Unterschriften des sich Weiterzubildenden und des Weiterbildungsermächtigten.

- (6) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztägig durchzuführen. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung durch die Tierärztekammer. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.
- (7) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen. Die Weiterbildung ist zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (8) Der sich Weiterbildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.
- (9) Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung in eigener Praxis unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsermächtigten durchgeführt werden, wenn dieser nicht in der Praxis des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in eigener Praxis bedarf der Genehmigung durch die Tierärztekammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:
- Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich tätig.
  - Der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Absatz 9 und/oder 10 dieser Weiterbildungsordnung gleichzeitig betreuen.
  - Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich gemäß Abs. 3.
- (10) Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung als angestellter Tierarzt in einer Praxis oder als angestellter oder beamteter Tierarzt im öffentlichen Dienst oder einer sonstigen Einrichtung unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsermächtigten durchgeführt werden, wenn dieser nicht in der Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in diesen Ausnahmefällen bedarf der Genehmigung durch die Tierärztekammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:
- Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich als angestellter Tierarzt tätig.
  - Der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Absatz 9 und/oder 10 gleichzeitig betreuen.
  - Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich gemäß Abs. 3.
  - Der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Diese Dokumentation soll die in der Weiterbildungsstätte vermittelten theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten reflektieren. Persönliche Konsultationen zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsermächtigten müssen mindestens quartalsweise stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind vom Weiterbildungsermächtigten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
  - Sofern der jeweilige Weiterbildungsgang die Weiterbildung in eigener Praxis vorsieht und die Ableistung von Tätigkeiten in anderen Einrichtungen vorschreibt, gilt diese Anforderung gleichzeitig für Angestellte, die sich gemäß Absatz 10 weiterbilden.
- (11) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden und nicht länger als sechs Jahre zurück liegen, auf Antrag bei der Tierärztekammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, sofern in den Anlagen II und IV nichts anderes bestimmt ist.

- (12) Die Tierärztekammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit einzelner Weiterbildungsabschnitte Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind und die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit erfüllt wird.
- (13) Ändern sich Dauer und Inhalt der Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung im Laufe einer bereits begonnenen Weiterbildung, so kann die Weiterbildung nach den vor Inkrafttreten der neuen Regelung geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein oder mehrere Gebiete und/oder Bereiche zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss in dem jeweiligen Gebiet bzw. Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt und in dem er tätig ist.
- (2) Fachnaturwissenschaftler können in Ausnahmefällen zur Weiterbildung von Tierärzten ermächtigt werden. Die näheren Voraussetzungen dafür regelt die Tierärztekammer nach den Vorgaben des Heilberufekammergesetzes.
- (3) Über die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung entscheidet die Tierärztekammer auf Antrag.
- (4) Ändern sich die für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat der ermächtigte Tierarzt dies der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen gemäß § 11 dieser Weiterbildungsordnung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn der ermächtigte Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt.
- (6) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte oder mit der Aufgabe seiner Niederlassung erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

## **§ 10**

### **Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte**

- (1) Die Weiterbildung auf Gebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer ermächtigten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, tierärztlichen Kliniken und Praxen oder anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. In den Weiterbildungsgängen (Anlagen II und IV) kann ferner die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen dieser Einrichtungen vorgeschrieben werden.
- (2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Tierärztekammer. Die Zulassung setzt voraus, dass:
  - mindestens ein ermächtigter Tierarzt tätig ist,
  - Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
  - Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist.
- (3) Die Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.
- (4) Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, getrennt nach Gebieten und Bereichen.
- (5) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Tierärztekammer, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr gegeben sind.

## **§ 11**

### **Pflichten des ermächtigten Tierarztes**

- (1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, sich gemäß der gültigen Berufsordnung fortzubilden. Die Erfüllung ist der Tierärztekammer auf Anforderung nachzuweisen.
- (3) Der ermächtigte Tierarzt hat dem sich Weiterbildenden auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres dessen Dokumentation der abgeleiteten Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 8 zu bestätigen.

## **§ 12**

### **Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

- (1) Der ermächtigte Tierarzt hat dem sich Weiterbildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein ausführliches Weiterbildungszeugnis auszustellen. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung.
- (2) Das Weiterbildungszeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
  - Dauer und Umfang der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe,

- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
  - die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs gemäß den Anlagen II und IV,
  - die fachliche und persönliche Eignung des sich Weiterbildenden als Fachtierarzt oder zum Führen der Zusatzbezeichnung.
- (3) Auf Antrag des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Tierärztekammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Weiterbildungszeugnis gemäß Abs. 2 auszustellen.

### **Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung**

#### **§ 13 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 muss bei der Tierärztekammer schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Weiterbildung beantragt werden.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Tierärztekammer. Der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte ordnungsgemäß nachgewiesen werden.
- (3) Eine Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mit einem Bescheid zu begründen. Legt der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet über diesen die Tierärztekammer.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest. Der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle über diesen schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin benachrichtigt.

#### **§ 14 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Tierärztekammer bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird von der Kammerversammlung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden. Bei Bedarf ist der Präsident ermächtigt, weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss zu berufen, um sicherzustellen, dass im Prüfungsausschuss Tierärzte mit der Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich vertreten sind.  
Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Tierärzte an, von denen einer die zu prüfende Fachtierarzt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen muss.
- (3) War ein Ausschussmitglied maßgeblich an der Weiterbildung des Antragstellers beteiligt, so darf es nicht als Prüfer teilnehmen.

- (4) Im Fall des Absatz 2 Satz 2 können auch Tierärzte anderer Bundesländer, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich besitzen, in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (5) Die Tierärztekammer kann andere Tierärztekammern beauftragen, die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen jedoch durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein.
- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 15 Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt, sie dauert mindestens eine Stunde. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:
  - die Besetzung des Prüfungsausschusses
  - der Name des zu Prüfenden
  - der Prüfungsgegenstand
  - die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung
  - Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
  - im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von dem Prüfungsausschuss aufgegebenen Auflagen über den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Geprüften und dem Vorstand der Tierärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Geprüften sofort mündlich begründet.
- (4) Hat der Geprüfte die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss nicht dieselbe Besetzung hat wie bei der erfolglosen Prüfung und mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfende Bereich besitzen.  
Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.
- (5) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Tierärztekammer dem Geprüften einen Bescheid.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Zeitraum von drei Jahren mehrmals wiederholt werden.
- (7) Wenn der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (8) Legt der Geprüfte gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Tierärztekammer.

## **Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden. Dies gilt auch für Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind und die von anderen Tierärztekammern der Bundesrepublik Deutschland zuerkannt worden sind.
- (2) Auf Antrag kann die Tierärztekammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach vorherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung genehmigen, wenn die frühere Weiterbildung als gleichwertig anerkannt wird.
- (3) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

### **§ 17 Nicht beabsichtigte Härten**

Führt die Anwendung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

### **§ 18 Ermächtigung des Präsidenten**

Der Präsident wird ermächtigt, eine geänderte Weiterbildungsordnung (Satzung) in der geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge und innerhalb der Paragraphen die Absatz-, Satz- und Nummernfolge zu ändern.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 356), zuletzt geändert am 04. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 60), außer Kraft.

Heide, den 30. November 2016

**Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve  
(Präsident)

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 30. März 2020

**Ministerium**

**für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein**

gez. C. Bimler

ausgefertigt:

Heide, den 14. April 2020

**Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. med. vet. Evelin Stampa  
(Präsidentin)

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 812